LG München II, Beschluss v. 08.10.2026 – 5 O 4948/19 Bau

Titel:

Werklohnanspruch, Bauhandwerkersicherheit, Streitwertfestsetzung, wirtschaftliche Identität, Anspruchsmehrheit, Additionsverbot, Sicherungsanspruch

Schlagworte:

Werklohnanspruch, Bauhandwerkersicherheit, Streitwertfestsetzung, wirtschaftliche Identität, Anspruchsmehrheit, Additionsverbot, Sicherungsanspruch

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Beschluss vom 03.11.2026 – 20 W 1478/26 Bau e

Tenor

Ziff. III des Beschlusses vom 01.10.2026 wird abgeändert. Der Streitwert wird auf 13.990,39 € festgesetzt.

Gründe

1
Die Klägerpartei machte mit ihrer Klage einen Werklohnanspruch in Höhe von 12.718,54 € und mit Klageerweiterung vom 21.10.2025 einen Anspruch auf Stellung einer Bauhandwerkersicherheit in Höhe von 13.990,39 € geltend.

2
Bei der Streitwertfestsetzung vom 01.10.2026 wurde irrtümlich lediglich die Werklohnforderung als Streitwert festgesetzt. Die Festsetzung wird nach Anhörung der Parteien gemäß § 63 Abs. 3 GKG abgeändert.

3
Der Streitwert ist gemäß § 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzen. Mehrere in einer Klage geltend gemacht Ansprüche werden gemäß § 5 ZPO addiert. Eine Addition findet jedoch nicht statt, wenn eine wirtschaftliche Werthäufung nicht gegeben ist. Trotz einer Anspruchsmehrheit besteht mit anderen Worten ein Additionsverbot bei wirtschaftlicher Identität.

4
Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben. Die Bauhandwerkersicherheit stellt ein Instrument zur Absicherung der Hauptforderung dar. Im Grunde steht bei gleichzeitiger Geltendmachung des Sicherungsanspruchs und des Werklohnanspruchs die Werklohnzahlung im Vordergrund. Beide Ansprüche sind damit wirtschaftlich identisch (vgl. auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 26.03.2013 – 10 W 14/13; Herget, in: Zöller, ZPO, 36. Auflage, 10/2025, § 5 ZPO, Rn. 8; Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 47. Aufl. 2026, § 5 Rn. 8; a.A.: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.06.2012 – 23 W 30/12), so auch im vorliegenden Fall, in dem neben dem Werklohnanspruch ein Sicherungsanspruch in Höhe von 110% der streitgegenständlichen Werklohnforderung geltend gemacht wurde (vgl. § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB a.F.). Der (höhere) Betrag des Sicherungsanspruchs ist mithin als Streitwert festzusetzen.